

Benutzungsordnung

für die Freizeitanlage „Am Hirtenwald“ der Ortsgemeinde Niederkirchen, Ortsteil Heimkirchen

1.) Allgemeines

Die Freizeitanlage ist für die Zwecke der Erholung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Freizeitanlage kann jeweils von 09.00 bis 24.00 genutzt werden.

2.) Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt **pro Benutzung 20,00 Euro**. Diese ist an den jeweiligen Platzwart zu entrichten.

Personen, welche bei Kontrollen ohne Zahlung der Benutzungsgebühr angetroffen werden, haben die fünffache Benutzungsgebühr zu entrichten.

Die Benutzungsgebühren sollen dazu beitragen, zumindest einen Teil des laufenden Unterhaltungsaufwandes zu decken. Die Entrichtung der Gebühr entbindet den Grillplatznutzer nicht von dem ihm durch Gesetz, Sitte, und Moral und Benutzungsordnung obliegenden Pflichten.

3.) Gebührenfreiheit

- a) Schulen des Gemeindebereiches können den Grillplatz gebührenfrei nutzen. Ein verantwortlicher Lehrer bzw. eine Lehrerin ist bei der Anmeldung zu benennen.
- b) Kinder bis zu 14 Jahren, welche in Begleitung ihrer Eltern bzw. beauftragten Erwachsenen sind, können den Grillplatz gebührenfrei nutzen.
- c) Wanderer können den Grillplatz für eine kurzfristige Ruhepause gebührenfrei benutzen.

4.) Gebote und Verbote

- a) Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden. Unrat und Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben. Ist eine Verschmutzung eingetreten, muss sie von den Verursachern beseitigt werden. Beschädigungen sind dem Platzwart zu melden.
- b) Die Freizeitanlage darf nur zu Fuß begangen werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich. Es ist gestattet, Hunde mitzubringen; diese sind an der Leine zu führen.
- c) Das Grillen und offenes Feuer ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- d) Nach Beendigung des Grillvorgangs sind die Feuerstellen, sofern erforderlich, jeweils mit Wasser abzulöschen.

5.) Haftung

Die Ortsgemeinde haftet weder für Personen- noch Sachschäden, die den Benutzern der Freizeitanlage entstehen. Die Benutzer haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen.

6.) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Benutzungsordnung oder einer aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968, in der Fassung vom 19.02.1987 findet Anwendung. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

7.) Schlussbemerkung

Den Anordnungen des Platzwartes, bzw. den Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Ausnahmegenehmigungen nach dieser Benutzungsordnung erteilt der/die Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Niederkirchen.

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13. Februar 2002 außer Kraft.

Niederkirchen, den 23.01.2020


-Wolfgang Pfleger-
Ortsbürgermeister